

slum vorgelegten Bericht hervorging — ein besonderes Verwaltungsstudium — meist als Fernstudium — absolviert wird, das sowohl zu einem mittleren Fachabschluß als auch zum Universitätsdiplom führen kann.

Die Vervollkommnung der staatlichen Leitungstätigkeit verlangt nicht nur qualifizierte Verwaltungskader, sondern auch klare, rechtlich geregelte Methoden und Verfahren dieser Tätigkeit. Es war das Verdienst der Veranstalter, dieser Erkenntnis folgend, aus dem großen Problemkreis das den Juristen besonders interessierende Gebiet des allgemeinen Verwaltungsverfahrens herausgegriffen zu haben.

Ausgehend von einem **interessanten**, die besondere jugoslawische Problematik der Verwaltungsbefugnisse des sozialistischen Betriebes behandelnden Referat von Prof. Dr. Povović stand die Diskussion ganz im Zeichen des allseitigen Erfahrungsaustausches über die Notwendigkeit und die bestmögliche Gestaltung einer rechtlichen Regelung des allgemeinen Verwaltungs Verfahrens. Von jugoslawischer, ungarischer und polnischer Seite wurden positive Erfahrungen mit einer gesetzlichen Kodifizierung des Verwaltungsverfahrens sowohl für die Rationalisierung der Staatspraxis als auch für die Verstärkung der Gesetzlichkeit erläutert. Frau *Prof. Dr. Salitschewa* (Moskau) ging ausführlich auf die wichtigsten sozialistischen Prinzipien des Verwaltungsverfahrens ein, die in der sowjetischen Verwaltungstätigkeit und der speziellen Gesetzgebung hervortreten. Sie unterstrich, daß solche Verfahrensprinzipien wie das der Gesetzlichkeit jeder Verwaltungsentscheidung, der Öffentlichkeit, der Erforschung der objektiven Wahrheit, der Gleichheit der Prozeßparteien oder der Einbeziehung der Gesellschaft in die Verwaltungstätigkeit für die Ausprägung des sozialistischen Charakters einer wissenschaftlichen staatlichen Leitungstätigkeit von größter Bedeutung sind. Daher werde in der Sowjetunion de lege ferenda eine Kodifizierung des Verwaltungs Verfahrens gefordert und auch bereits eine gesetzliche Regelung vorbereitet, deren Abschluß jedoch wegen der Kompliziertheit und des Umfangs der Materie noch gründliche Vorarbeiten voraussetze.

Diese Erkenntnisse aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten sind auch für uns von Interesse. Sie können dazu beitragen, jene Bestimmungen der Art. 103 ff. unserer neuen, sozialistischen Verfassung in einer Weise zu konkretisieren, die den Verfassungsprinzipien über die Verstärkung der sozialistischen Demokratie und Gesetzlichkeit auf allen Gebieten der staatlichen Leitung entspricht.

Das Symposium verlief in der ausgezeichneten Atmosphäre eines fruchtbaren, kameradschaftlichen Gedankenaustausches. Dazu haben die Veranstalter in vorzüglicher Weise beigetragen, die es in ihrer bekannten Gastfreundschaft den Teilnehmern auch außerhalb der offiziellen wissenschaftlichen Diskussion leicht machten, den persönlichen Gedankenaustausch zu pflegen und auch im kleinen Kreis Erfahrungen zu erörtern. Nicht nur die inhaltsreiche Problematik, sondern auch der einzigartige äußere Rahmen, die Natur, das Klima und die Menschen dieses Landes, die stolz sind auf ihre alte Kultur und ihre revolutionäre Gegenwart, waren für die Teilnehmer des Symposiums ein eindrucksvolles Erlebnis.

Es ist uns ein tiefes Bedürfnis, für die in jeder Hinsicht gelungene internationale Veranstaltung den Organisatoren unseren herzlichen Dank auszusprechen.

Karl Bönninger/Hans-Ulrich Hochbaum/Gerhard Schulze